

VEREINIGUNG
SCHWEIZERISCHER
PRIVATBANKIERS

JAHRESBERICHT

2008

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
EINE KRISE UNGEAHNTEN AUSMASSES – UND EINE CHANCE FÜR VERBESSERUNGEN	5
GESETZE UND REGULIERUNG	13
<p><i>Gesetzliche und regulatorische Massnahmen in direktem Zusammenhang mit der Finanzkrise (Massnahmen gegenüber der UBS; Erhöhung der Eigenmittel der Grossbanken; Einlagensicherung, Fall «Kaupthing») – Weitere gesetzliche und regulatorische Massnahmen (Eckwerte der EBK zur Vermögensverwaltung; Bericht und Anhörung der EBK über die Vertriebsvergütungen; Retrozessionen; Rundschreiben der EBK über die Aufsichtsregeln zum Marktoerhalten; Teilrevision des Obligationenrechts (Schutz bei Meldung von Missständen am Arbeitsplatz))</i></p>	
BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT UND VORSCHRIFTEN ZUR KUNDENIDENTIFIKATION	23
<p><i>Expertenkommission Börsendelikte und Marktmissbrauch – Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)</i></p>	
STEUERFRAGEN	25
<p><i><u>Schweiz</u>: Debatte über die Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung) – Steuerliche Behandlung der Manager alternativer Anlagefonds</i></p> <p><i><u>International</u>: Die Zusagen des Bundesrats vom 13. März 2009, der G-20-Gipfel und die Folgen (Rückzug der Vorbehalte gegenüber Art. 26 des OCDE-Musterabkommens über die Amtshilfe in Steuersachen; Der G-20-Gipfel; Bedingungen, die bei DBA-Verhandlungen zu stellen sind; Massnahmen zur Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes) – Steuerfragen im Zusammenhang mit den USA (der Fall «Birkenfeld» und seine Folgen: Einleitung; Vereinbarung zwischen der UBS und den amerikanischen Behörden und Übermittlung von Kundennamen; Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts; Der Bericht der FINMA; Das «John Doe Summons»-Verfahren) – Dem Kongress vorgelegte Gesetzesentwürfe – Prinzip des «Qualified Intermediary») – Steuerfragen im Zusammenhang mit Deutschland (Abgeltungssteuer; Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung) – Steuerfragen im Zusammenhang mit der Europäischen Union (Bilaterales Zinsbesteuerungsabkommen; Amtshilfe in Steuerfragen innerhalb der EU; Differenzen hinsichtlich der kantonalen Steuersysteme)</i></p>	

INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN	48
<i>Bilaterale Beziehungen mit der Europäischen Union (Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien)</i>	
GEMEINSAME TÄTIGKEITEN DER SCHWEIZER BANKEN	48
<i>Schutz und Förderung des Finanzplatzes – Höhere Bankausbildung</i>	
INTERNE ANGELEGENHEITEN	50
<i>Gemeinsame Kommunikation der Privatbankiers (Pressegespräch) – Schutz der Bezeichnung „Privatbankier“ und gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Rechtsform der Firma – Dank</i>	
VORSTAND UND SEKRETARIAT	53
VERTRETER	54
MITGLIEDERVERZEICHNIS	56

ABKÜRZUNGEN

BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
CHF	Schweizerfranken
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DOJ	<i>Department of Justice</i>
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EStV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FATF	Financial Action Taskforce
FINMA	Integrierte Finanzmarktaufsicht
GwG	Geldwäschereigesetz
IRS	<i>Internal Revenue Services</i>
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MWST	Mehrwertsteuer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OR	Obligationenrecht
QI	<i>Qualified Intermediary Agreement</i>
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SEC	<i>Securities Exchange Commission</i>
SNB	Schweizerische Nationalbank
STAFI	Steuerungsausschuss Dialog Finanzplatz
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
UVV	Unabhängige Vermögensverwalter
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers

EINE KRISE UNGEAHNTEN AUSMASSES – UND EINE CHANCE FÜR VERBESSERUNGEN

Die letzten beiden Jahre standen weltweit im Zeichen einer Finanz- und Wirtschaftskrise fast ungeahnten Ausmasses. In zahlreichen Ländern löste sie massive staatliche Finanzhilfen zu Gunsten der Finanzbranche, teure Konjunkturförderungsprogramme, riesige Haushaltsdefizite und eine starke Zunahme der Staatsverschuldung aus. Hinzu kam die unmissverständliche Absicht der grossen Staaten, die Auslandsanlagen ihrer Bürger zurückzuholen, um sie stärker besteuern zu können.

Im Vergleich mit anderen wichtigen Finanzplätzen blieben dem schweizerischen Bankwesen die dramatischsten Ausflüsse dieser Entwicklungen erspart. Dennoch wurde die Schweiz indirekt von den Auswirkungen der Krise betroffen.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist zu vermerken, dass die grösste Bank der Schweiz stark unter der Subprime-Krise zu leiden hatte. Die Behörden sahen sich daher zu einschneidenden Massnahmen gezwungen, um die Bilanz der UBS zu konsolidieren (vgl. Seite 13). Fachleute stufen diesen Plan zwar als vorbildlich ein, in der Öffentlichkeit warf er aber aufgrund der Belastungen der Allgemeinheit weit reichende Fragen zum gesamten Finanzsektor auf.

Die Finanzkrise riss zudem die Märkte in die Tiefe. Diese Baisse schlug sich im Vermögensverwaltungsgeschäft aller Schweizer Banken nieder. Im Jahr 2008 gingen die in Depots gehaltenen Wertschriften um insgesamt 29 % zurück. Bis Ende Dezember sanken sie auf CHF 3'820 Milliarden, d. h. auf den Stand vor 2005. In dieser Zahl sind allerdings weder die Kontoguthaben noch die Treuhandanlagen eingeschlossen. Ausserdem gelang es trotz des unerfreulichen Umfelds mehreren

Privatbankiers, ihren Marktanteil zu erhöhen. Das bleibt aber ein schwacher Trost.

Die grösste Bank der Schweiz musste in den USA nicht nur Rückschläge einstecken, sondern hat nach den Anzeigen eines ehemaligen Kadermitarbeiters auch rechtliche Folgen zu gewärtigen (vgl. Seite 35). Ein Ultimatum des «*Department of Justice*» zwang die UBS zur Herausgabe der Daten zu rund 300 Konten. Diese Konten waren von US-Amerikanern eröffnet worden, die des Steuerbetrugs verdächtig sind. Die FINMA gab dem Druck nach und ermächtigte die Bank zur Weiterleitung dieser Informationen, obwohl in der Schweiz noch Rekurse anhängig waren. Auch wenn diese Entwicklungen nur eine einzige Bank betrafen, hatten sie Folgen für den gesamten Finanzplatz.

Politisch hatte die Finanzkrise gleich zahlreiche Auswirkungen: Zuerst zeigten sie sich auf internationaler Ebene, da mehrere grosse ausländische Staaten Druck auf Länder mit Bankkundengeheimnis wie die Schweiz ausübten. Gesetzesentwürfe zur Bekämpfung der Offshore-Finanzplätze wurden vorgelegt. Politiker aus allen Lagern begleiteten diese Entwicklung mit lautstarken Absichtserklärungen und hofften, so die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die «Steuerparadiese» zu richten. Die Unbeliebtheit dieser Territorien lenkte nämlich davon ab, dass sie kaum für die Krise verantwortlich sind. Verschiedene internationale Organisationen legten ebenfalls heftigen Aktivismus an den Tag. Den als «nicht kooperativ» eingestuften Rechtsordnungen drohte man mit der Aufnahme in schwarze Listen und mit Sanktionen. Im laufenden Jahr haben sich diese Angriffe im Hinblick auf den G-20-Gipfel von Anfang April noch verschärft.

Man hatte den Eindruck, dass die Schweiz und ihr Finanzplatz von diesen Angriffen mehr oder weniger überrumpelt wurden. Die Medien berichteten zwar in grossem Stil über diese Entwicklungen, die politischen Parteien vermochten aber den traditionellen Graben zwischen Rechts- und Linksparteien nicht zu überwinden. In der Bevölkerung griff Unverständnis um sich. Einerseits sorgte der Druck aus dem Ausland eindeutig für Missmut, andererseits war nach wie vor nicht deutlich, was genau auf dem Spiel stand. Dies gilt vor allem für die zentralen steuerrechtlichen Fragen, die noch immer ungelöst sind.

Am 13. März 2009 gab der Bundesrat – fast zeitgleich mit den Regierungen anderer Länder, die auf die «schwarze Liste» der G-20 gesetzt werden sollten – bekannt, dass er die Normen der OECD zur Amtshilfe in Steuersachen in zukünftigen Doppelbesteuerungsabkommen übernehmen und die Vorbehalte im Zusammenhang mit der seit jeher in der Schweizer Gesetzgebung praktizierten Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zurücknehmen werde (vgl. Seite 27). Danach gaben die Mitglieder der Landesregierung wiederholt zu verstehen, dass die Schweiz rasch Verhandlungen zur Überarbeitung der bestehenden DBA aufnehmen wolle.

Trotz der Anstrengungen ihrer Regierung wurde die Schweiz von den G-20 auf eine «graue Liste» gesetzt. Diese umfasst die Länder, die zu kooperieren bereit sind, diese Kooperation jedoch noch nicht konkretisiert haben.

In diesem Zusammenhang sind einige Bemerkungen angebracht. Erstens wird der massive internationale Druck auf das Bankgeheimnis in Steuerfragen noch weiter ansteigen. Dies zeigen die im Hauptteil dieses Jahresberichts dargestellten Entwicklungen deutlich. Es lässt sich

aber nicht leugnen, dass die Steuerproblematik ab und zu auch ein willkommener Sündenbock ist.

Die viel empfohlenen Methoden zur weltweiten Verbesserung der Steuerdisziplin (d.h. die Unterzeichnung einer bestimmten Anzahl von Doppelbesteuerungsabkommen bzw. «*Tax Information Exchange Agreements*» nach dem Muster der OECD bzw. der automatische Informationsaustausch wie er in der EU angewendet wird) sind bei näherer Betrachtung nicht besonders effizient, wenn es um Steuereinnahmen geht. Die traditionell in der Schweiz praktizierte und von ihr verteidigte Verrechnungssteuer ist in jedem Fall deutlich ergiebiger. Offensichtlich beruhen diese Methoden – sowie der massive Druck auf ihre Umsetzung – nicht allein steuerlichen Überlegungen.

Es geht dabei nicht nur um Steuerfragen. Eine Flut von neuen Vorschriften kann vorweggenommen werden. Diese dienen aber immer wieder als Vorwand, um die oft unwillkommene ausländische Konkurrenz fern zu halten. Das ist nichts Neues. Die herrschende Krise ist der ideale Vorwand, um im Finanzsektor zu protektionistischen Massnahmen zu greifen oder die bestehenden Massnahmen auszubauen. Hier zeigt sich, welchen Herausforderungen die Schweiz – als typisches Beispiel einer kleinen und offenen Wirtschaft – und ihr Finanzplatz heute ausgesetzt sind.

Die Schweizerischen Privatbankiers setzen dieser Herausforderung eine entschieden proaktive Politik entgegen. Sie geht von zwei Ansätzen aus:

- Wahrung der Rechtssicherheit
- Verstärkung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes

Beim ersten Ansatz handelt es sich in erster Linie um eine internationale Problematik. Die neue Politik des Bundesrats beim Austausch von Steuerdaten spielt dabei eine massgebliche Rolle. In den neu auszuhandelnden Doppelbesteuerungsabkommen sind klare Regeln festzuschreiben. Die einzuhaltenden Grundlagen wurden vom Bundespräsidenten gleichzeitig mit der Bekanntgabe dieser neuen Politik vorgegeben. Es ist aber sicherzustellen, dass diese Prinzipien in den betreffenden Abkommen auch respektiert werden (vgl. Seite 31). Die strikte Einhaltung der genannten Prinzipien wird dazu beitragen – auch im Hinblick auf ein allfälliges Referendum, dass die Bevölkerung den Entscheid der Regierung mittragen kann.

Die zweite grosse internationale Herausforderung steht im Zusammenhang mit den Beziehungen zur EU. Sie wurde in den letzten Jahren vor allem in steuerlicher Hinsicht immer komplizierter. Angestachelt von bestimmten Mitgliedstaaten, gerät die Europäische Kommission möglicherweise in Versuchung, Maximalforderungen zu stellen. Nachdem der Bund beim Informationsaustausch grosses Entgegenkommen bewiesen hat, muss er nun eindeutige und unwiderrufliche Grenzen setzen.

Für den Finanzsektor steht vor allem die Zinsbesteuerungsfrage im Mittelpunkt des Interesses (vgl. Seite 43). Die Schweizerischen Privatbankiers sind der Ansicht, dass eine erneute Überprüfung der bilateralen Verträge vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin (frühestens im Jahr 2013) möglich sein müsste. Auch die Behebung gewisser Lücken in der europäischen Richtlinie (und somit auch in den bilateralen Verträgen) lässt sich grundsätzlich ins Auge fassen. Bei zwei Punkten ist jedoch kein Verhandlungsspielraum gegeben: Einerseits ist der automatische Datenaustausch kategorisch abzulehnen und

andererseits ist es angebracht, den Satz für den Steuerrückbehalt zu senken. Dieser Satz wurde ursprünglich mit 35 % angesetzt (und entspricht somit dem Verrechnungssteuersatz). Sobald die Schweiz aber die Grundsätze der OECD zum Informationsaustausch umgesetzt hat, ist dieser Satz nicht mehr angebracht.

Der zweite Ansatz – d. h. die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes – ist in erster Linie eine interne Angelegenheit. Jahrzehntlang garantierte die traditionelle Auslegung des schweizerischen Bankgeheimnisses den Kunden eine Sicherheit, auf die sie grössten Wert legen. Daher ist zu befürchten, dass die neue Politik der Amtshilfe in Steuersachen den Schweizer Banken einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil entzieht. Ihr Beitrag zur Wertschöpfung (und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen) im Lande könnte somit in Frage gestellt werden. Daher muss die Schweiz rasch weitere Massnahmen ergreifen, die längerfristig diesen bereits heute absehbaren Wettbewerbsnachteil kompensieren.

Die entsprechenden Rezepte sind seit langem bekannt (vgl. Seite 34). Sie sind nicht nur steuerlicher Art (Aufhebung der Stempelabgaben, Verbesserungen bei den kollektiven Kapitalanlagen und bei der Besteuerung der Manager von alternativen Anlagefonds etc.), sondern betreffen auch regulatorische Fragen. Ein Grossteil dieser Massnahmen wurde im Rahmen des «Masterplans» für den Finanzplatz bereits im Jahr 2007 vorgestellt. Mit einem Zeithorizont bis 2015 war dieser Plan mittelfristig angelegt. Schon unter den damaligen Umständen waren die geplanten Reformen notwendig; inzwischen sind sie aber dringendst anzugehen und zweifelsohne mit weiteren Massnahmen zu ergänzen.

Die aktuelle Finanzkrise sollte keinesfalls zum Trugschluss führen, dass eine Kurskorrektur im Bankensystem nur mit Hilfe äusserst strenger

Regeln möglich ist, und eine zwanghafte Überreglementierung auslösen. Denn der Ursprung der Krise liegt in den USA und nicht etwa in der Schweiz. Die Schweizer Grossbanken haben sich die Finger (oder sogar noch mehr) nicht im Raum zwischen den Alpen und dem Jura, sondern in Übersee verbrannt.

Ausgerechnet in den Vereinigten Staaten – einem Land, das den Anlegerschutz durch eine allmächtige SEC nicht hoch genug halten kann – flog auch der «Fall Madoff» auf, der Dutzende von Milliarden US-Dollar in einem «Schneeballsystem à la Ponzi» ungeahnten Ausmasses verschlang.

Häufig war zu hören, ein derartiger Fall wäre in der Schweiz undenkbar gewesen. Ein anderer Aspekt wurde kaum erwähnt: Wenn es in unserem Land einen zu wenig reglementierten Sektor gibt, so ist dies mit Sicherheit nicht der Bankensektor. Dieser arbeitet mit strikten Anlageregeln für die Risikodiversifikation und unter regelmässiger Kontrolle. Dasselbe gilt leider nicht für den Parabankensektor. Dennoch tritt die FINMA in die Fussstapfen der ehemaligen EBK und sieht hier nach wie vor keinen Handlungsbedarf.

Steuersenkungen und weniger Regulierung bedeuten nicht unbedingt verstärkte Konkurrenzfähigkeit für den Finanzplatz. Gefragt sind ein Steuersystem mit besseren Anreizen und ein ausgewogeneres regulatorisches Umfeld. Die Finanzkrise und die Herausforderungen, welche die Schweiz heute zu bewältigen hat, sind eine einmalige Gelegenheit, um die Rahmenbedingungen unseres Finanzsektors zu verbessern. Nur so wird er auch in Zukunft den wichtigsten Beitrag zur Wertschöpfung in unserem Land leisten können.

Genf, Anfang Mai 2009

GESETZE UND REGULIERUNG

Gesetzliche und regulatorische Massnahmen in direktem Zusammenhang mit der Finanzkrise

Massnahmen gegenüber der UBS

Am 16. Oktober 2008 gab der Bund bekannt, dass der Bundesrat, die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) die Einleitung eines Massnahmenpakets beschlossen haben, «um das Schweizer Finanzsystem weiter zu stabilisieren und das Vertrauen in den Schweizer Finanzmarkt nachhaltig zu stärken». Die beiden zentralen Massnahmen waren dazu bestimmt, die Bilanz der UBS zu stärken: Einerseits ermöglichte die SNB der UBS, ihre illiquiden Aktiven in Höhe von bis zu USD 60 Milliarden zur geordneten Liquidation an eine Zweckgesellschaft zu übertragen. Andererseits stärkte der Bund die Eigenmittelbasis der UBS mit der Zeichnung einer Pflichtwandelanleihe im Betrag von CHF 6 Milliarden.

Mit der Ankündigung dieses Plans schwanden die in der Schweiz oft geäusserten Hoffnungen, dass dem Finanzplatz die weltweite Krise erspart bleibe. Diese beispiellose Verkettung von Umständen, angefangen beim freien Fall des Marktes für Subprime-Papiere in den Vereinigten Staaten über den Konkurs von Lehman Brothers und die empfindlichen Einbussen der Kreditwürdigkeit der übrigen Investmentbanken an der Wall Street bis hin zur generellen Lähmung des internationalen Finanzsystems liess sich nur mit massiven staatlichen Eingriffen aufhalten.

Im Dezember 2008 verabschiedeten die eidgenössischen Kammern diesen Plan zur Rettung der UBS. Es wurde allerdings festgehalten, dass der Kauf illiquider Aktiven der UBS in eigener Kompetenz der Nationalbank erfolgte. Die Parlamentarier sparten nicht mit Kritik an der Grossbank. Mit einem geringen Mehr verlangte der Ständerat sogar eine Intervention des Bundesrates, um die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats zur Rückgabe ihrer unstatthaften Gewinne der letzten fünf Jahre zu bewegen. Es bleibt der Eindruck, dass das Parlament nicht besonders davon angetan war, einen Plan des Bundesrats, der SNB und der Aufsichtsbehörde einfach genehmigen zu müssen. Immerhin hat dieser Plan auch in anderen Ländern Nachahmer gefunden.

Erhöhung der Eigenmittel der Grossbanken

Die SNB und die EBK verfügten in einem Beschluss vom 20. November 2008 eine deutliche Erhöhung der Eigenmittel der beiden Grossbanken. Die vorgesehenen Massnahmen fussen auf zwei zielgerichteten Instrumenten: einerseits den höheren risikoabhängigen Eigenkapitalanforderungen und andererseits der Einführung eines «*Leverage Ratio*», d.h. einer nominalen Begrenzung des Verschuldungsgrads ohne Einbezug der Risiken. Die Credit Suisse und die UBS müssen diese neuen Vorschriften grundsätzlich bis im Jahr 2013 umgesetzt haben. Sie gehen weit über die Mindestanforderungen von Basel II hinaus, deren Grenzen durch die Finanzkrise sehr deutlich aufgezeigt wurden. Es ist zu unterstreichen, dass die anderen Schweizer Banken von diesen Vorschriften nicht betroffen sind. Auch die Privatbankiers sind zum einen von dieser Regelung ausgenommen und verfügen zum anderen bereits heute über Eigenmittel, die deutlich über die verlangten Anforderungen hinausgehen.

Einlagensicherung

Die Finanzkrise bewog breite Kreise dazu, sich für eine Verstärkung der Einlagensicherung in der Schweiz auszusprechen. Bekanntlich hat die EU diese Sicherung auf mindestens EUR 50'000.– erhöht. Es steht den Mitgliedstaaten allerdings frei, höhere Limiten einzuführen.

Das Thema ist zur politischen Frage geworden. In seiner Mitteilung vom 16. Oktober 2008 gab der Bundesrat bekannt, er habe das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, in einem zweistufigen Verfahren das schweizerische Einlegerschutzsystem zu verbessern. Die Sofortmassnahmen der ersten Stufe sollen in einem zweiten Schritt durch eine grundsätzliche Revision des Einlagensicherungssystems ergänzt werden.

Daher unterbreitete das EFD dem Parlament in der Wintersession 2008 eine Botschaft, die eine *«angemessene Erhöhung der geschützten Einlagen»* vorsah. In grossen Zügen lässt sich diese Reform wie folgt beschreiben:

- Das gesetzliche Konkursprivileg für die betreffenden Einlagen wird von CHF 30'000.– auf CHF 100'000.– erhöht; die Einlagensicherung steigt um den entsprechenden Betrag.
- Einlagen bei Vorsorgestiftungen (3. Säule) und Freizügigkeitskonten werden gesondert privilegiert. Diese Guthaben werden allerdings nicht von der Einlagensicherung gedeckt.
- Die Systemobergrenze wird von CHF 4 Milliarden auf CHF 6 Milliarden angehoben.
- Die geschützten Guthaben sind zu 125 % durch in der Schweiz belegene Aktiven zu decken.

Die letztere Anforderung stellt die Privatbankiers vor die grössten Probleme. Aufgrund ihrer Rechtsform und ihrer Geschäftstätigkeit

verfügen die Privatbankiers über bescheidene Bilanzen und Nostro-Konten. Anders als andere Banken können sie nicht auf umfangreiche Eigenbestände an Wertschriften oder grundpfandgesicherte Forderungen zurückgreifen. Daher bestehen ihre Aktiven hauptsächlich aus flüssigen Mitteln auf Kontokorrenten in Schweizerfranken oder ausländischen Währungen. Es ist ungerecht, dass privilegierte Einlagen nicht mit Aktiven in ausländischen Währungen gedeckt werden dürfen, die bei erstklassigen Banken im Ausland angelegt sind, selbst wenn diese Aktiven deutlich liquider sind als etwa Hypothekarforderungen in der Schweiz. Daher ist die oben genannte Vorschrift für die Privatbankiers unbedingt mit nachhaltigen Ausnahmen zu ergänzen.

Diese dringenden Massnahmen wurden im Dezember 2008 von den eidgenössischen Kammern verabschiedet; sie gelten bis Ende 2010.

Zugleich wurde eine tiefgreifendere Revision des Systems eingeleitet. Die Bundesverwaltung beschloss, sich zunächst intern mit der Materie zu befassen. Auf die Einrichtung einer gemischten Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus dem Bankensektor wurde somit verzichtet, was zu bedauern ist. Die SBVg äusserte sich dennoch zu den wünschenswerten Anforderungen an das zukünftige System. Sie nannte folgende Ansätze:

- Der Einlegerschutz sollte nicht länger vollständig im Nachhinein durch Zahlungen der Banken finanziert werden, sondern auch durch einen im Vorfeld von den Banken gespeisten Fonds.
- Diese Mittel sollten nicht ausschliesslich zur raschen Entschädigung der privilegierten Einleger dienen. Ihr Einsatz zur Sanierung einer Bank oder zur Übertragung ihrer Geschäfte auf ein anderes Institut ist ebenfalls zuzulassen.

- Treten bei einer Bank Liquiditätsprobleme auf, sollten ihre Beiträge an die Einlagensicherung in Form eines Darlehens der SNB bzw. des Bundes zur Verfügung gestellt werden können. So liesse sich ein Dominoeffekt bei Finanzkrisen vermeiden.

Bei Redaktionsschluss des vorliegenden Jahresberichts lag der Entwurf der Bundesverwaltung noch nicht vor.

Der Fall «Kaupthing»

Im Oktober 2008 ergriff die EBK Anlegerschutzmassnahmen gegen die schweizerische Zweigniederlassung der Luxemburger Tochter der isländischen Bank Kaupthing. Dieses Institut verwaltete privilegierte Einlagen in Höhe von CHF 30 Millionen bei einer Gesamteinlagensumme von CHF 37 Millionen. Es bot völlig überrissene Zinsen an und warb Kunden mit dem Hinweis auf die Einlagensicherung. Die Rückzahlung der privilegierten Guthaben von bis zu CHF 30'000.– erfolgte innerhalb von vier Wochen. Im November 2008 ist diese Bank in Konkurs geraten.

Der Fall «Kaupthing» ist ein Anlass zum Nachdenken über die Grenzen des Einlagensicherungssystems. Es ist weder wünschenswert noch angebracht, dass dieses System in der Schweiz von Bankhäusern, die ihren Kunden im Vergleich zum Markt völlig überhöhte Zinsen offerieren, zu Werbezwecken genutzt wird. Es ist nicht richtig, dass die vorsichtigsten Marktteilnehmer für die wagehalsigsten zahlen. Auch wenn die Schweiz für die Niederlassung neuer Banken attraktiv bleiben muss und die Festschreibung eines einzigen verbindlichen Geschäftsmodells keineswegs zur Debatte steht, sollte sich die Aufsichtsbehörde bei der Vergabe von Banklizenzen etwas restriktiver zeigen, um solche Missbräuche zu vermeiden.

Weitere gesetzliche und regulatorische Massnahmen

Eckwerte der EBK zur Vermögensverwaltung

Im September 2008 eröffnete die EBK eine Anhörung über das Rundschreiben Eckwerte zur Vermögensverwaltung. Die betreffende Vorlage befasst sich in erster Linie mit den unabhängigen Vermögensverwaltern (UVV), deren Verbände keine Einigung über die Mindestanforderungen im Bereich dieser Branche erzielen konnten. Daher erliess die EBK Eckwerte, die auch die SBVg betreffen.

Im Wesentlichen enthält der Entwurf zahlreiche Anforderungen an den Inhalt der Vermögensverwaltungsmandate. Vor allem für die nachstehenden Bereiche werden spezifische Regelungen getroffen:

- Treuepflicht und Vermeidung von Interessenkonflikten
- Sorgfaltspflicht und Anlageziele
- Informationspflicht über die Anlagepolitik und die Organisation
- Transparenz im Zusammenhang mit der Entschädigung des Vermögensverwalters

Die VSPB verlangt in einer Stellungnahme den Verzicht auf dieses Vorhaben und äussert insbesondere Zweifel an den rechtlichen Grundlagen und an der Zweckmässigkeit einer Intervention der Aufsichtsbehörde in der Vermögensverwaltung. Im Vergleich zu den angeschlagenen Geschäftsbanken sei dieser Sektor nämlich als gesund zu betrachten. Um die Gleichbehandlung der einzelnen Marktteilnehmer am Finanzplatz sicherzustellen, plädiert die VSPB zudem für eine umfassende Aufsicht über die UVV anstelle von unsystematischen Teilregulierungen. Unsere Vereinigung hat ebenfalls konkrete Anmerkungen zum Inhalt des Textes erarbeitet.

Nach den Kritiken aus Bankenkreisen erzielten die EBK und die SBVg einen

Kompromiss, der in die definitive Version des Rundschreibens von Januar 2009 eingegangen ist. Demnach ist die Anwendung dieser Vorschriften für die Banken auf den Abschnitt über die Entschädigung des Vermögensverwalters beschränkt. Die Bestimmungen über die Form und den Inhalt des Vermögensverwaltungsmandats einerseits sowie über die Sorgfaltspflicht andererseits kommen bei Banken nicht zur Anwendung. Zur Anpassung der Selbstregulierung in diesem Bereich räumt das Rundschreiben dem SBVg eine Frist von 18 Monaten ein.

Bericht und Anhörung der EBK über die Vertriebsvergütungen

Im Herbst 2008 veröffentlichte die EBK einen Bericht über die Vertriebsvergütungen. Darin kam sie zum Schluss, dass das derzeit vorherrschende Vertriebsgebührenmodell für Finanzprodukte zu Interessenkonflikten führe. Sie ist allerdings der Ansicht, dass Interventionen auf aufsichtsrechtlicher Ebene nur beschränkt erforderlich sind. Eine Anpassung des Gebührenmodells durch Untersagung der Vertriebsvergütungen ist ihrer Ansicht nach nicht angebracht. Die Aufsichtsbehörde schlägt dagegen vor, die Transparenz der Gebühren für den Endabnehmer unabhängig von den einzelnen Produkten zu erhöhen («*Point of Sale Disclosure*»). Die Vermögensverwalter wären somit gehalten, ihre Kunden vorab über die Berechnungsparameter und die Schwankungsbreiten der Vertriebsvergütungen Dritter zu informieren. Auf Anfrage des Kunden ist zudem der Betrag der von Dritten bereits erhaltenen Leistungen zu veröffentlichen, soweit er sich eindeutig (und mit vertretbarem Aufwand) einer bestimmten Kundenbeziehung zuordnen lässt. In dieser Form würde die Massnahme weitgehend den MiFID-Vorschriften entsprechen.

Die oben genannten Eckwerte der EBK zur Vermögensverwaltung konkretisieren diese Absicht und sorgen für erhöhte Transparenz bei der Entschädigung des Vermögensverwalters.

Retrozessionen

Bekanntlich fällte das Bundesgericht im März 2006 einen Entscheid, der grosses Aufsehen erregte. Dieser hält fest, dass der beauftragte Vermögensverwalter über die von einer Bank an ihn bezahlten Retrozessionen gemäss Art. 400 OR Rechenschaft abzulegen, Transparenz zu schaffen und ggf. Erstattungen vorzunehmen hat. Der betreffende Entscheid erinnert zudem an die dispositive Natur dieser Verpflichtungen.

Entgegen den Erwartungen wandten sich nach diesem Entscheid nicht Privatkunden, sondern vielmehr schweizerische Pensionskassen an die Banken. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erliess zudem im November 2007 ein Rundschreiben zur Transparenz bei Retrozessionen. Die SBVg setzte sich anschliessend mit dem BSV in Verbindung, um bestimmte Punkte zu klären. In erster Linie ging es um den Unterschied zwischen Retrozessionen an unabhängige Vermögensverwalter und Vertriebskommissionen. In diesem Zusammenhang erklärte sich die SBVg bereit, ein Rundschreiben zuhanden ihrer Mitglieder zu veröffentlichen, was im Oktober 2008 geschah. Es enthielt folgende Empfehlung der SBVg: *«Wir empfehlen Ihnen deshalb, soweit Sie mit Bezug auf Ihre Kunden Retrozessionszahlungen im Sinn von Art. 400 Abs. 1 OR an externe Vermögensverwalter leisten, diesen Kunden auf Anfrage Aufschluss darüber zu erteilen.»* Die SBVg weist darauf hin, dass diese Bestimmung nicht für Vertriebsgebühren gilt.

Rundschreiben der EBK über die Aufsichtsregeln zum Marktverhalten

Nach der entsprechenden Anhörung veröffentlichte die EBK im April 2008 ein Rundschreiben über die Aufsichtsregeln zum Marktverhalten. Es trat am 1. Mai 2008 in Kraft und befasst sich mit folgenden Hauptthemen: Verwendung von vertraulichen und kursrelevanten

Informationen, echtes Angebots- und Nachfrageverhalten, Verbreitung von kursrelevanten Informationen, Treu und Glauben. Bekanntlich fügte die EBK heimlich und ohne vorhergehende Anhörung unter Punkt 5 des Rundschreibens einen Absatz ein und verpflichtete die Händler so dazu, die Transaktionen ihrer Kunden zu überwachen und bei Nichtvereinbarkeit dieser Transaktionen mit den Anforderungen des Rundschreibens «*die Hintergründe abzuklären und sich gegebenenfalls der Mitwirkung am Effktengeschäft des Kunden zu enthalten*». Nicht nur die VSPB, sondern auch andere Bankenkreise hatten betont, dass sich diese Anforderung kaum in die Tat umsetzen lasse und gegebenenfalls auch im Widerspruch mit anderen Verpflichtungen («*Best Execution*») der Banken nach Privat- und öffentlichem Recht stehe.

Diese Empörung bewog die EBK zu einer Überarbeitung der betreffenden Bestimmung. Sie wurde wie folgt ergänzt:

- Es müssen «*offensichtliche Anzeichen*» bestehen, dass Geschäfte mit den Anforderungen des Rundschreibens nicht vereinbar sind;
- Eine systematische und präventive Überwachung und Abklärung ist nicht verlangt.

Die Neufassung des Rundschreibens trat am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Teilrevision des Obligationenrechts (Schutz bei Meldung von Missständen am Arbeitsplatz)

Im Dezember 2008 leitete das Eidgenössische Polizei- und Justizdepartement (EJPD) ein Vernehmlassungsverfahren zur Einführung von Artikel 321a bis OR ein. Diese Gesetzesbestimmung sieht den Schutz der Arbeitnehmer vor, wenn dieser Missstände am Arbeitsplatz dem Arbeitgeber oder der zuständigen Behörde meldet oder gar veröffentlicht.

Dieser Vorschlag fusst auf der umstrittenen «*Sarbanes-Oxley Act*», einem amerikanischen Gesetz, das so haarspalterisch und formalistisch gehalten ist, dass es zu zahlreichen Kontroversen Anlass gibt. Die Aufnahme eines Gesetzesartikels in das schweizerische Recht, der zu denunziatorischem Verhalten auffordert und somit ein direkt aus dem angelsächsischen Recht übernommenes Prinzip festschreibt, ist anfechtbar, da dies den Grundsätzen des kontinentaleuropäischen Rechts widerspricht. Unsere wichtigsten Nachbarn in Europa halten gesetzliche Bestimmungen in diesem Bereich offensichtlich nicht für zweckmässig. Weshalb sollte die Schweiz den Vorreiter spielen, hat sie doch bereits griffige Lösungen für allfällige Probleme entwickelt, ohne sich auf einen spezifischen Gesetzesartikel berufen zu müssen?

Ausserdem richtet sich der Entwurf von Artikel 321a bis an alle Arbeitgeber; Grösse und Aufbau des Unternehmens spielen keine Rolle. Die Tatsache, dass das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft vor allem aus KMU besteht, wird in diesem Entwurf vernachlässigt. In solchen Organisationen erreichen Informationen die Geschäftsleitung rascher als in Grossunternehmen. Letztere verfügen häufig bereits über angemessene Regelungen. Dieser überflüssige Gesetzesartikel würde nur eine weitere Ebene schaffen und die KMU und KMI, die bereits heute unter der grossen Verwaltungslast leiden, zusätzlich belasten.

Im vorgelegten Wortlaut umfasst der Artikel 321a bis zudem eine Reihe von Begriffen ohne eindeutige Definitionen. Er öffnet daher Missbräuchen und Rechtsunsicherheiten Tür und Tor und schadet dem Geschäftsgang und Arbeitsklima in den Unternehmen.

Daher fordert die VSPB den Bundesrat zum Rückzug seines Projekts auf. Oder aber das Parlament, diesem Reformvorschlag nicht zuzustimmen.

BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT UND VORSCHRIFTEN ZUR KUNDENIDENTIFIKATION

Expertenkommission Börsendelikte und Marktmissbrauch

Die vom Bundesrat mit der allgemeinen Analyse der Probleme bei Börsendelikten und Marktmissbrauch beauftragte Expertenkommission hat ihren Bericht am 29. Januar 2009 veröffentlicht. Er enthält unter anderem einen Vorschlag für die Neudefinition von Insiderdelikten und Kursmanipulationen. Ausserdem sieht er vor, eine qualifizierte Form dieser Tatbestände einzuführen, damit sie zu Vortaten zur Geldwäscherei werden. Dieser Vorschlag soll bloss die Anforderungen der FATF erfüllen und die Ratifikation der Konvention des Europarats über Geldwäscherei ermöglichen.

Interessanterweise gibt die Expertenkommission in ihrem Bericht zu bedenken, dass der «*Unrechtgehalt*» dieser Taten in ihren Augen die Einstufung als Vortaten zur Geldwäscherei nicht rechtfertigt. Dies ist von den eidgenössischen Kammern zu beachten, wenn es gilt, die Kohärenz der Bundesgesetze sicherzustellen.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass nur dann ein qualifizierter Tatbestand vorliegt, wenn der Täter einen hohen Gewinn realisiert hat. Der Bericht nennt in diesem Zusammenhang Beträge in sechsstelliger Höhe.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Übernahme der diesbezüglichen Bestimmungen des Strafrechts in das Börsengesetz (BEHG). Verfahrenstechnisch sollen der Bundesanwaltschaft und dem Bundesstrafgericht die Kompetenzen für die strafrechtliche Verfolgung von Börsendelikten übertragen werden. Sie treten dann an die Stelle des derzeit zuständigen Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD). Die FINMA ist zukünftig für die verwaltungsrechtliche Verfolgung von

Börsendelikten zuständig. Diese Aufgabenteilung ist zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die EBK in ihrem Bericht zu den Sanktionen diese Kompetenzen für sich alleine beanspruchen wollte.

Bezüglich des Zeitplans liess das EFD wissen, der Bundesrat müsse nach dem Vorliegen gewisser Erläuterungen in den nächsten Monaten über die Fortführung der Arbeiten und die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen entscheiden.

Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Die eidgenössischen Kammern verabschiedeten am 3. Oktober 2008 das Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (FATF). Dementsprechend steht nun eine Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) an. Es wird um die Terrorismusfinanzierung erweitert. Zudem verlängert sich im Rahmen der Revision die Liste der Vortaten. Börsendelikte (siehe oben) zählen jedoch nach wie vor nicht zu den Vortaten. Personen mit Vertretungsbefugnis für juristische Personen müssen von nun an zwingend identifiziert werden. Zudem ist die Meldestelle neu als einzige Behörde für die im GwG vorgesehenen Anzeigen zuständig. Als weitere Neuerung ist bei Vorliegen eines begründeten Verdachts eine Meldepflicht für nicht zustande gekommene Geschäftsbeziehungen vorgesehen. Letztlich werden Massnahmen für den grenzüberschreitenden Transport von Bargeld eingeführt.

STEUERFRAGEN

SCHWEIZ

Debatte über die Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung)

Am 8. Februar 2009 beschlossen die Bürger des Kantons Zürich die Aufhebung der Pauschalbesteuerung (wo sie im Uebrigen nur eine geringe Rolle spielte). Die Befürworter einer generellen Abschaffung – hauptsächlich, aber leider nicht nur linksgerichtete Kreise – erhielten mit diesem Beschluss Auftrieb.

Diese Besteuerungsmethode ist im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) im Übrigen ausdrücklich vorgesehen. Sie findet vor allem in sechs Kantonen Anwendung, auf die 90 % der rund 4'200 Begünstigten entfallen: Waadt, Wallis, Tessin, Genf, Bern und Graubünden.

Diese Personen generieren rund CHF 400 Millionen an Steuereinnahmen pro Jahr, Erbschaftssteuern und indirekte Steuern nicht eingerechnet. Im Jahr 2008 beliefen sich die Erbschaftssteuern allein im Kanton Genf auf über CHF 160 Millionen.

Diese Steuerpflichtigen sind im harten internationalen Steuerwettbewerb der Staaten wertvoll. Sollte die Schweiz entgegen jeder Logik die Pauschalbesteuerung aufheben, würden diese Personen unter anderem von Grossbritannien als «*residents non domiciled*» mit offenen Armen aufgenommen. Monaco, Österreich, Belgien und selbst Italien bieten diesen besonders mobilen Personen ebenfalls ein attraktives Umfeld.

Bei den pauschal besteuerten Personen handelt es sich zudem um wichtige Kunden des Finanzplatzes. In einer akuten Finanzkrise wäre es deshalb kurzfristig, auf diese Kunden und die zahlreichen, von ihnen geschaffenen Arbeitsplätze zu verzichten.

In dieser Debatte kann man offen sein für Verbesserungen dieses Besteuerungssystems und für intensivere Kontrollen. Eine allzu starke Einmischung in die Kantonshoheit in Steuerfragen wäre jedoch ein Irrtum. Die Pauschalbesteuerung ist ein wichtiger Bestandteil der Steuerautonomie und sollte unbedingt erhalten bleiben.

Steuerliche Behandlung der Manager alternativer Anlagefonds

Seit über zwei Jahren setzen sich die Vertreter des Finanzplatzes Schweiz dafür ein, dass sie der Einführung der «*Limited Partnership*» (Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen) im neuen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) auch ein steuerrechtliches Pendant folgen lässt. Die Schweiz soll nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers für Manager von *Hedge Funds* und *Private Equity* attraktiver werden. Diese Forderung ist Bestandteil des Masterplans für den Finanzplatz Schweiz.

Die Vertreter der Steuerbehörden (des Bundes sowie bestimmter Kantone) und Experten aus der Privatwirtschaft haben eine Teillösung des Problems erarbeitet. Anfang September 2008 wurden die wesentlichen Ansätze dieser Lösung vom Steuerungsausschuss «Dialog Finanzplatz» vorgestellt. Der Entwurf für ein Rundschreiben der EStV wurde den Kantonen zur Vernehmlassung vorgelegt. Hiermit soll definiert werden, welche Kapitalgewinne von «*Limited Partnerships*» als private und welche als gewerbsmässige Gewinne gelten sollen.

Diese Lösung stellt keine Änderung der geltenden Gesetzeslage dar; sie sorgt nur für eine höhere Rechtssicherheit der Betroffenen, indem die bereits in verschiedenen kantonalen «*Rulings*» festgelegte Praxis verallgemeinert wird.

INTERNATIONAL

Die Zusagen des Bundesrats vom 13. März 2009, der G-20-Gipfel und die Folgen

Rückzug der Vorbehalte gegenüber Art. 26 des OECD-Musterabkommens über die Amtshilfe in Steuersachen

Am 13. März 2009 gab Bundespräsident Hans-Rudolf Merz bekannt, dass die Schweiz ihren Vorbehalt gegenüber Artikel 26 des OECD-Musterabkommens über die Amtshilfe in Steuersachen (Informationsaustausch) zurückziehen werde. Dies bedeutet de facto, dass die Schweiz den Informationsaustausch auch in Fällen von Steuerhinterziehung anstatt ausschliesslich bei Steuerbetrug akzeptieren und in die zukünftig mit Drittstaaten abzuschliessenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) aufnehmen wird. Bei Bürgern der betreffenden Staaten wird die Schweiz somit nicht mehr wie früher zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug unterscheiden, obwohl sie diese Differenzierung im Inland weiterhin praktizieren wird. Bei konkreten und begründeten Anfragen (d.h. wenn präzise Angaben mit namentlicher Nennung der betreffenden Personen und ihrer Bank in der Schweiz gemacht werden) werden die Schweizer Behörden in Zukunft das Recht haben, Bankdaten einzufordern und an die Antrag stellenden Staaten weiterzuleiten.

An dieser Stelle ist ein Rückblick auf die Umstände angebracht, unter denen dieser Entscheid gefällt wurde. Wie auch andere Länder mit

einem gegenüber den Steuerbehörden geltenden Bankgeheimnis stand die Schweiz unter massivem Druck der grossen Wirtschaftsmächte. Sie gab ihren Entscheid fast zeitgleich mit anderen europäischen Ländern wie Österreich, Belgien und Luxemburg, den asiatischen Finanzplätzen Hongkong und Singapur, verschiedenen britischen Offshore-Zentren (Kanalinseln, Cayman-Inseln etc.) und drei europäischen Kleinstaaten (Andorra, Liechtenstein und Monaco) bekannt. Diesen Ländern und Territorien wurde angedroht, auf eine «schwarze Liste» der G-20 gesetzt zu werden. Das Sekretariat der OECD hatte bereits einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet. Hiermit bewies die OECD, dass sie nicht im Dienste aller ihrer Mitglieder steht, sondern einzig der Mächtigsten. Diese fragwürdige Ergebnisheit zeigte sich erneut am G-20-Gipfel, der im Folgenden besprochen wird.

Wer derart an den Pranger gestellt wird, musste mit nicht zu unterschätzenden Folgen rechnen. Sie sind in den zur Verabschiedung bereiten Gesetzesentwürfen (vor allem in Deutschland und den USA) in allen Einzelheiten festgehalten. Aus Angst vor den wirtschaftlichen Risiken widersetzte sich keines der betroffenen Hoheitsgebiete. Bei diesen Machtverhältnissen ist die Haltung des Bundesrats durchaus nachvollziehbar.

Der G-20-Gipfel

Am 2. April 2009 trafen sich die G-20 auf Einladung des englischen Premierministers Gordon Brown in London. Sie arbeiteten an Lösungen für die globale Finanzkrise und attackierten dabei auch bestimmte Offshore-Zentren, die als Wurzel allen Übels gelten. Obwohl die Schweiz zu den wichtigsten Finanzplätzen zählt, war sie nicht eingeladen.

Auf Druck von Deutschland und Frankreich nahmen die G-20 drei Listen - weiss, grau und schwarz - zur Kenntnis, die sich auf die Zusammenarbeit in Steuerfragen beziehen. Die Schweiz ist zusammen mit Österreich, Belgien, Luxemburg und Singapur eines der acht «Finanzzentren» auf der «grauen Liste». Ebenfalls darauf vertreten sind 36 «Steuerparadiese» wie die Cayman-Inseln, Liechtenstein oder Monaco.

Zur grossen Überraschung finden sich drei Territorien (Guernsey, Jersey und die Isle of Man), die der britischen Krone unterstellt sind, auf der «weissen Liste». Zudem wird einer Reihe von Hoheitsgebieten ein gutes Verhaltenszeugnis ausgestellt, die sich nicht gerade durch erstklassige Standards bei der Kundenidentifikation hervortun. Hierzu zählen nicht nur einige weniger wichtige Länder, die zum Teil in einem zweifelhaften Ruf stehen, sondern auch die Vereinigten Staaten. Die undurchsichtige (und von der FATF kritisierte) Praxis gewisser Bundesstaaten (Delaware, Nevada, Wyoming) erregte bei den Zensoren offensichtlich keinen Anstoss. Somit stellt sich folgende Frage: Wie will man konkret Steuerdaten austauschen, wenn man nicht in der Lage ist, den wirtschaftlich an einem Konto Berechtigten zu identifizieren?

Vier Staaten (Costa Rica, Malaysia, Philippinen, Uruguay) galten schliesslich als Klassenletzte. Nachdem sie als unkooperativ eingestuft und auf die «schwarze Liste» gesetzt worden waren, besannen sie sich rasch eines Besseren, so dass die «schwarze Liste» nunmehr kein einziges Land mehr enthält.

Eine Analyse dieser drei - zum Teil nach wie vor mysteriösen - Listen wirft die Frage nach den nicht genannten Ländern auf. Denn zahlreiche Länder - einschliesslich mehrerer am G-20-Gipfel vertretener Staaten - werden auf keiner Liste erwähnt.

Nur Eingeweihte können erklären, weshalb Argentinien auf der «weissen Liste» figuriert, während Brasilien zu einem «No Man's Land» zählt, zu dem wahrscheinlich auch Südafrika, Saudi-Arabien, Indien und Indonesien gehören. Dies nur, um einige Beispiele zu nennen. Diese «Nichtkategorie» umfasst zudem Industrieländer wie Israel oder von China abhängige Gebiete wie Hongkong und Macao, die anders als China nicht auf der «weissen Liste», sondern in einer Fussnote erwähnt werden. Nur ein aufmerksamer und mit detektivischen Fähigkeiten begabter Leser ersieht, dass die Verfasser dieser Rangliste die «*Special Administrative Regions*» eigentlich auf die «graue Liste» setzen wollten. Die chinesische Regierung aber nahm sich zweifelsohne ein Beispiel an den USA und widersetzte sich anscheinend einer solchen Einstufung.

Zahlreiche Schweizer waren über die Verweisung unseres Landes auf die «graue Liste» entsetzt, hatte doch der Bundesrat formell seine Vorbehalte gegenüber Artikel 26 des OECD-Musterabkommens über die Amtshilfe in Steuerfragen zurückgezogen. Ihre Enttäuschung ist nur allzu verständlich. Andererseits muss man zugeben, dass diese Liste in materieller Hinsicht recht bedeutungslos ist. Zeitgleich mit mehreren anderen Ländern war die Schweiz der Ansicht, dass die Sanktionen seitens gewisser wirtschaftlicher Grossmächte ein zu hohes Risiko darstellten, und passte daher ihre Vertragspolitik hinsichtlich des Austauschs von Steuerdaten an. Mit Ausnahme von einigen Steuerparadiesen, die ausgezeichnet über die sehr spezifischen Regeln der G-20 informiert waren, konnte niemand in drei Wochen die Revision von zwölf Doppelbesteuerungsabkommen aushandeln. Zwölf ist die von der OECD festgelegte magische Zahl.

Es war zu erwarten, dass die G-20-Länder sich aus politischen Gründen gegenseitig mit Samthandschuhen anfassen würden. So erklärt sich die oben geschilderte, äusserst diskrete Haltung gegenüber den amerikanischen und chinesischen Territorien. Daher kommen auch Fragen im Zusammenhang mit den «vergessenen» Ländern auf: Gelten sie nun als eher gut oder eher böse?

Abschliessend sei gesagt, dass drei Mitgliedstaaten der EU – ebenso wie die Schweiz – auf ausdrückliches Ersuchen Deutschlands und Frankreichs an den Pranger gestellt wurden. Offensichtlich ist die EU nicht (oder nicht mehr) in der Lage, ihre kleinen Mitgliedstaaten gegen die grossen zu verteidigen. Dies gilt vor allem, wenn sich die grossen Mitgliedstaaten mit noch grösseren Ländern zusammenschliessen. Dasselbe Phänomen beobachtet man auch bei der OECD, die sich in den Dienst der G-20 stellte und Druck auf einige ihrer Gründungsmitglieder ausübte.

Bedingungen, die bei DBA-Verhandlungen zu stellen sind

Nach den Zusagen vom 13. März 2009 hat der Bundesrat nun Verhandlungen über die Revision der DBA aufzunehmen. Bekanntlich stehen die Vereinigten Staaten zuoberst auf der Liste, vor allem auch, weil man die Probleme im Zusammenhang mit UBS lösen will. Japan hat ebenfalls Priorität, da mit dem Land der aufgehenden Sonne bereits Verhandlungen laufen. Wahrscheinlich wird dieses DBA die neue Schweizer Amtshilfepraxis einleiten. Dieses DBA wird somit früher oder später den Stimmbürgern unterbreitet. Die Verhandlungen mit Deutschland werden voraussichtlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Denn die Schweiz wird es sich nicht nehmen lassen, ihrerseits Gegenforderungen zu stellen. Und es wäre sicher klug abzuwarten, bis sich die Stimmung nach den feindseligen Äusserungen des deutschen Finanzministers Peer Steinbrück wieder etwas entspannt hat.

Mehrere andere Länder (bei Abfassung dieses Berichts waren es 14) haben ihr Interesse an einer Revision ihrer DBA mit der Schweiz im Hinblick auf Artikel 26 des OECD-Musterabkommens geäußert.

Die VSPB hält bei der Aushandlung von neuen DBA folgende Punkte für unverzichtbar:

- Es sind präzise Vorgaben für die Amtshilfe festzusetzen, so dass die ungezielte Informationssuche («*Fishing Expeditions*») ausgeschlossen ist. Somit hat der um Amtshilfe ersuchende Staat einen schriftlichen Antrag einzureichen, der den Verdacht auf Steuerhinterziehung bzw. Steuerbetrug begründet und den Tatbestand klar umschreibt. Die Identität der steuerpflichtigen Person, der Name der Bank und die Kontonummer sind ebenfalls anzugeben.

In diesem Zusammenhang ist die Motion des Solothurner Nationalrats Pirmin Bischoff zusammen mit 57 Mitunterzeichnern von März 2009 zu begrüßen, mit der der Bundesrat aufgefordert wird, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, um «*Fishing Expeditions*» auszuschliessen und die Amtshilfeverfahren zu beschleunigen.

- Die rückwirkende Anwendung der neuen DBA ist in jedem Fall auszuschliessen.
- Es sind ausreichende Übergangsfristen vorzusehen und insbesondere Steueramnestien zu erwägen. Von besonderer Wichtigkeit ist der nächste Punkt: Die Schweizer Rechtssicherheit ist zu gewährleisten. Kunden, die unseren Gesetzen ihr Vertrauen geschenkt haben, sollen keinesfalls unter einer Änderung der Politik zu leiden haben.

- Es ist sicherzustellen, dass dem betroffenen Steuerpflichtigen eine Rekursmöglichkeit zur Verfügung steht.
- Im Text ist das Ausschliesslichkeitsprinzip zu verankern, so dass die andere Vertragspartei (Staat) nicht zu weiteren Instrumenten neben dem DBA greifen kann, um ihre Ziele zu erreichen.
- Sogenannte «Meistbegünstigungsklauseln», die im Steuerrecht äusserst ungebrauchlich sind, sind auszuschliessen, damit die Schweiz auch in Zukunft über Verhandlungsspielraum gegenüber allen Staaten mit DBA verfügt. Einige kürzlich von der Schweiz unterzeichnete DBA enthalten derartige Klauseln. Dies lässt sich zwar nachvollziehen, da sie vor der vom Bundesrat angekündigten politischen Wende abgefasst wurden, ist aber seit dem 13. März 2009 nicht mehr angebracht.
- Bei der Transparenz der Strukturen von Trusts und Domizilgesellschaften ist auf Gleichbehandlung («*Level Playing Field*») zu bestehen.
- Die Präsenz von ausländischen Agenten auf Schweizer Boden ist auszuschliessen. Hierbei handelt es sich um ein Gründungsprinzip unseres Landes. Es kann nicht angehen, dass Beamte ausländischer Steuerbehörden in der Schweiz Untersuchungen durchführen.

Die Schweizer Unterhändler müssen die Interessen unseres Landes mit aller Kraft und unter der kritischen Beobachtung des Souveräns, d.h. des Schweizer Volks, verfechten. Zweifelsohne wird das Schweizer Volk über ein Referendum dazu aufgerufen sein, die Qualität der ersten revidierten Doppelbesteuerungsabkommen zu beurteilen.

Nebenbei sei bemerkt, dass die Europäische Kommission in diesem Bereich – der a priori nicht in ihre Zuständigkeit fällt – Kompetenzen geltend macht, indem sie das bilaterale Abkommen über die Betrugsbekämpfung neu verhandeln will. Ihrer Ansicht nach ist es auf die Direktbesteuerung auszudehnen.

Massnahmen zur Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes

Jahrzehntelang garantierte die traditionelle Auslegung des Bankkundengeheimnisses den Kunden eine Sicherheit, auf die sie grössten Wert legen. Durch die neue Amtshilfepolitik in Steuerfragen werden zumindest Teile des Finanzplatzes um einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil ärmer. Daher ist es unerlässlich, dass die Schweiz mit weiteren Massnahmen zur raschen Wiederherstellung ihrer Konkurrenzfähigkeit beiträgt. Ansonsten trägt das gesamte Land die Kosten.

Hierzu zählen vor allem die Aufhebung der Emissions- und Umsatzabgabe, da sie im internationalen Vergleich ein grosses Hindernis für den Ausbau des Finanzplatzes darstellt. Zudem sind Massnahmen bei der Besteuerung von Trusts angebracht. Das derzeit gültige Rundschreiben Nr. 20 der EStV ist in diesem Zusammenhang äusserst problematisch, da es die Entäusserung der Aktiven bei Schaffung des Trusts nicht anerkennt und eine Art Kapitalgewinnsteuer bei Ausschüttung vorsieht. Im Übrigen bestehen Zweifel an der Gesetzmässigkeit dieses Rundschreibens.

Der im September 2007 den Medien vorgestellte Masterplan enthält weitere Massnahmen zur Förderung eines attraktiven Finanzplatzes; diese Zusätzliche Angaben zum Masterplan finden sich auch in unserem letzten Jahresbericht. Die aktuelle Finanzkrise, aber auch

andere Faktoren verlangsamten die Arbeit der vom Bund eingerichteten Kommission (des sog. STAFI) zur Umsetzung diverser Massnahmen aus dem Masterplan. Die VSPB befürwortet einen raschen Abschluss dieser Arbeiten bzw. ihre Ergänzung durch zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz, so dass seine Konkurrenzfähigkeit langfristig gestärkt wird.

Steuerfragen im Zusammenhang mit den USA

Der Fall «Birkenfeld» und seine Folgen

Einleitung

Die Mitglieder der VSPB sind zwar nicht direkt betroffen, verfolgen aber den Fall «Birkenfeld»: Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Mitarbeiter der UBS, den die amerikanischen Steuerbehörden der Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch reiche Amerikaner bezichtigen. Die Privatbankiers konnten den systemischen Stellenwert der UBS, die Konsequenzen dieses Falls für den Ruf des gesamten Finanzplatzes Schweiz sowie die rechtlichen Folgen in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz nicht ignorieren.

Vereinbarung zwischen der UBS und den amerikanischen Behörden und Übermittlung von Kundennamen

In einem ersten Schritt verlangten die amerikanischen Behörden auf dem üblichen Wege des Amtshilfebegehrens Zugang zu Daten von Steuerpflichtigen der USA, die des Steuerbetrugs verdächtigt werden. Hiermit bewegten sie sich im Rahmen des DBA zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten.

Allerdings schloss die UBS im Februar 2009 nach verschiedenen Verfahrensschritten in Florida und Anhörungen vor dem «*Permanent*

Subcommittee on Investigations» des Senats in Washington im Laufe des letzten Jahres ein «*Deferred Prosecution Agreement*» mit dem amerikanischen Justizdepartement (DOJ) ab. Zudem vereinbarte die Grossbank mit der SEC einen «*Consent Order*». Insgesamt musste die UBS den Vereinigten Staaten USD 780 Millionen entrichten, ihr grenzüberschreitendes Geschäft mit nicht bei der SEC registrierten Geschäftseinheiten in diesem Land aufgeben und ein internes Kontrollsystem einrichten, das dem «*Qualified Intermediary Agreement*» (QI) Genüge tut.

Ausserdem mussten auf Anordnung der FINMA dem DOJ Daten zu den Konten von rund 300 amerikanischen Kunden übermittelt werden, bei denen feststeht, dass sie als Steuerbetrug zu wertende Taten begangen haben.

Im Gegenzug setzte das DOJ für mindestens 18 Monate jegliches Strafverfahren gegen die UBS aus. Hiervor ausgenommen sind Fragen im Zusammenhang mit den «*John Doe Summons*» der US-amerikanischen Steuerbehörde (IRS) von Juli 2008.

Die VSPB ist sich der Ausnahmesituation und der Risiken für das Überleben der UBS bei einer Verweigerung der Kooperation wohl bewusst. Dennoch hat sie den Entscheid der FINMA, vor dem Abschluss des am Bundesverwaltungsgericht hängigen Verfahrens Daten über UBS-Kunden übermitteln zu lassen, mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Zudem geht es unter befreundeten Ländern nicht an, dass das DOJ das bereits eingeleitete Amtshilfeverfahren nicht zu Ende führte und sich durch einseitigen Druck Unterlagen verschaffte.

Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts

In seinem Entscheid vom 5. März 2008 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht das Vorliegen eines Steuerbetrugs oder vergleichbaren Delikts («*Tax Fraud and the like*»). Allerdings missbilligte es den Entscheid der FINMA, vor Abschluss des Verfahrens in der Schweiz Kundennamen an die amerikanischen Steuerbehörden weiterzuleiten. Das BVGer kam zum Schluss, dass es kein Urteil fällen kann zu einem gegenstandslosen Rekurs und dass das Verfahren zu den Akten zu legen sei. Denn die Unterlagen sind bereits kurz vor der Verhängung provisorischer Verfügungen geliefert worden, um die Weitergabe an die ausländische Behörde zu verhindern, geliefert worden seien.

Der Bericht der FINMA

Die Ergebnisse der von der Aufsichtsbehörde im Mai 2008 eingeleiteten Untersuchung zeigen, dass die UBS gegen ihre Pflichten zur Sicherstellung einer einwandfreien Geschäftsführung und Organisation verstossen hatte und die Verantwortung für die gesetzeswidrigen Taten von Mitarbeitern der Abteilung «*Private Banking*» trägt, die im grenzüberschreitenden Geschäft mit US-amerikanischen Kunden tätig waren. Daher untersagte die Aufsichtsbehörde der Bank formell, in Zukunft Geschäftsbeziehungen mit in den USA wohnhaften bzw. domizilierten Kunden zu unterhalten, sofern diese nicht über eine bei der SEC registrierten Gesellschaft laufen.

Das «John Doe Summons»-Verfahren

Im Sommer 2008 leitete die IRS ein zivilrechtliches Verfahren unter dem Namen «*John Doe Summons*» (gegen Unbekannt) ein, um an die Daten von 19'000 UBS-Kunden mit Wertschriftendepots zu gelangen.

Unmittelbar nach dem Abkommen zwischen der Bank und dem DOJ dehnte die IRS das «John Doe Summons»-Verfahren auf 52'000 Konten aus. Dieses Verfahren ist eindeutig der ungezielten Informationssuche («*Fishing Expedition*») zuzurechnen und fällt daher nicht unter das DBA zwischen der Schweiz und den USA. Die UBS würde gegen Schweizer Recht verstossen, wenn sie der IRS Folge leistete, und sich hierzulande strafbar machen. Solange dieses Damoklesschwert über der Schweiz hängt, kann ein neues DBA mit den Vereinigten Staaten trotz der Zusicherungen des Bundesrats vom 13. März 2009 wohl kaum ratifiziert oder gar unterzeichnet werden.

Dem Kongress vorgelegte Gesetzesentwürfe

Der Kongress berät über verschiedene Gesetzesentwürfe. Genannt seien unter anderem:

- Der «*Stop Tax Haven Abuse Act*»: Dieser Vorschlag von Senator Levin nimmt das Projekt von Februar 2007 in noch heftigeren Texten wieder auf. Der heutige Präsident der USA gehörte damals zu den Mitunterzeichnern. In diesem Entwurf wird die Schweiz ausdrücklich erwähnt und er würde die Vereinigten Staaten ermächtigen «*besondere Massnahmen gegenüber ausländischen Hoheitsgebieten zu ergreifen, welche die Anwendung des amerikanischen Steuerrechts behindern*».
- Der «*Fraud Enforcement Recovery Act*» (eingereicht von den Senatoren Leahy und Grassley) zur Vereinfachung der Anwendung von Massnahmen gegen die Steuerhinterziehung.
- Ein von Senator Baucus (Präsident des *Finance Committee* des Senats) vorgelegter Gesetzesvorschlag zur «*Offshore Tax Compliance*». Dieser Text ist ein Konkurrenzvorschlag zum Projekt von Senator Levin, enthält aber im eigentlichen

Gesetzestext keine «schwarze Liste». Daher entspricht er eher den Usanzen. Die Chancen auf eine Verabschiedung dieses Vorschlags stehen besser als die des vorangehenden Projektes.

Die Kräfteverteilung im Kongress lässt vermuten, dass die amerikanische Gesetzgebung im Sinne der genannten Vorschläge verschärft wird.

Prinzip des «Qualified Intermediary» (QI)

Im Oktober 2008 legte der Internal Revenue Service (IRS) Vorschläge zur Ergänzung des «QI-Agreement» und der «Audit Guidance» vor. Die betroffenen Kreise konnten diese Vorschläge bis zum 28. Februar 2009 kommentieren.

Die Massnahmen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Regulierung der Vertragskündigung: Die beiden Vertragspartner haben in Zukunft das Recht, den Vertrag auf das Ende seiner Laufzeit schriftlich zu kündigen. Die IRS kann ihn nur bei einer wesentlichen Veränderung der Umstände bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtungen des QI kündigen.
- Der QI hat dem IRS Mitteilung zu erstatten, wenn er in der internen Kontrolle grosse Lücken feststellt, wenn QI-Mitarbeiter ihre Vorgesetzten auf Versäumnisse bei den Kontrollen hinweisen oder wenn die lokale Aufsichtsbehörde eine Untersuchung über diese Versäumnisse durchführt. Mit dieser Meldepflicht soll die IRS in Zusammenarbeit mit dem QI Abhilfe schaffen und so eine allfällige Vertragskündigung ihrerseits vermeiden können.
- Bei den ergänzenden Bestimmungen zur «Audit Guidance» ist hervorzuheben, dass der IRS sich für eine genauere Abklärung

der Frage einsetzt, ob «*US Persons*» (US-amerikanische Steuersubjekte) auf ausländischen Konten Vermögenswerte halten. Zu diesem Zweck hat der Auditor bestimmte Kriterien zu prüfen, die einen solchen Schluss zulassen. Unter anderem sind die Angaben aus Formular A der SBVg dazu geeignet. Mit Hilfe dieser Informationsquelle stellt der Prüfer fest, ob ein amerikanisches Steuersubjekt über eine – wie auch immer geartete – Verfügungsgewalt über das Konto verfügt.

- Zudem sind die QI verpflichtet, bestimmte Mitarbeiter zu QI-Verantwortlichen zu ernennen (im Klartext eine Art von «*Whistleblowers*»). Diese Personen haben die intern notwendigen Massnahmen zur Einhaltung des QI-Vertrags umzusetzen und zu überwachen. Der Prüfer des QI bestimmt, ob diese QI-Verantwortlichen über die notwendigen Kompetenzen verfügen und in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- Ausserdem haben die ausländischen QI-Prüfer einen amerikanischen Auditor beizuziehen, der gemeinsam mit ihnen die Verantwortung für die Prüfung übernimmt und den Prüfungsbericht mitunterzeichnet.

Nach Anhörung der verschiedenen Bankengruppen, darunter auch die VSPB, äusserte sich die SBVg diesen Vorschlägen gegenüber kritisch. Vor allem die Präsenz amerikanischer Prüfer neben ihren Schweizer Kollegen und die Einrichtung einer Art Denunziation über «*Whistleblowers*» stiessen auf Kritik. Zahlreiche ausländische Bankvereinigungen teilen diese reservierte Haltung, so etwa der europäische Bankenverband (Fédération Bancaire Européenne, FBE). Die Schweiz steht in diesem Zusammenhang also durchaus nicht alleine da.

Bis anhin hat die amerikanische Regierung denjenigen Teil ihrer Vorschläge noch nicht vorgelegt, aus dem sich ihre Absichten, insbesondere in der möglichen Steuerpflicht von Erträgen aus anderen als amerikanischen Vermögenswerten, ablesen lassen. Ein solcher Ansatz würde das QI-Prinzip grundlegend verändern. Man darf nicht vergessen, dass dieses Prinzip ausgearbeitet wurde, um die Erhebung der amerikanischen Quellensteuer zu vereinfachen. Es sollte nicht etwa dazu dienen, die Erträge aus den Vermögen der amerikanischen Steuerzahler systematisch zu erfassen und zu überwachen.

Es lässt sich absehen, dass eine striktere Gestaltung der QI-Vorschriften einen bedeutenden Schwund der derzeit rund 5'000 Unterzeichnerbanken zur Folge haben wird, da dieses System teuer und intrusive ist. Die Attraktivität des amerikanischen Marktes wird hierunter wahrscheinlich zu leiden haben.

Ausserdem wird der Alltag der amerikanischen Staatsbürger, die ausserhalb der USA leben, so wesentlich komplizierter, da immer mehr Banken daran zweifeln werden, ob sie ihnen angesichts der Kosten und Risiken noch Finanzdienstleistungen anbieten sollen.

Steuerfragen im Zusammenhang mit Deutschland

Abgeltungssteuer

Bekanntlich wird Deutschland ab 2009 Kapitalerträge und Kapitalgewinne mit einer neuen Abgeltungssteuer in Höhe von 28 % belasten (was unseren nördlichen Nachbarn allerdings nicht daran hindert, die Schweiz in Sachen Zinsbesteuerung für ihre Bevorzugung der Zahlstellensteuer anstelle des automatischen Informationsaustausches zu kritisieren). Berlin hatte in diesem Zusammenhang diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlassen, indem die Anerkennung der

Belege von Schweizer Banken zu Kurs und Ankaufsdatum der abgeltungssteuerpflichtigen Wertschriften verweigert wurden.

Die heftigen Reaktionen gegen diese Massnahmen bewogen das deutsche Finanzministerium im August 2008 zur Ankündigung, dass die Schweizer Banken einen Status erhalten würden, der die Anrechnung der realen Ankaufskosten von Wertschriften bei Übertragung in ein Depot in Deutschland ermöglicht. Zur Erleichterung der Schweizer Privatbankiers trat die deutsche Abgeltungssteuer so zu Beginn des laufenden Jahres in Kraft, ohne dass die Schweizer Banken im Vergleich zu den übrigen europäischen Finanzinstituten benachteiligt worden wären.

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Der deutsche Finanzminister legte im Januar 2009 einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung vor. Dieser Text sieht in erster Linie Vergeltungsmassnahmen gegen angeblich unkooperative Staaten vor. In dieser Liste von Sanktionen finden sich insbesondere umfangreichere Nachweispflichten und gar ein Abzugsverbot für Berufsauslagen für Unternehmen, die in den betreffenden Staaten tätig sind. Ausserdem wird die Doppelbesteuerung von Dividenden bei Konzerngesellschaften genannt.

Bei einer Einführung dieses Gesetzes würde dies für unser Land bedeuten, dass das Abkommen über die Zinsbesteuerung zwischen der Schweiz und der EU sowie das von der Schweiz und Deutschland unterzeichnete DBA erneut in Frage gestellt werden könnte.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung der SBVg wurde in diesem Zusammenhang vom Bundestag angehört. Er betonte insbesondere den Stellenwert der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und

Deutschland, die durch kontraproduktive und einseitige Vorschläge wie im betreffenden Gesetzesentwurf schwer wiegende Verschlechterungen erfahren würden. Die Schweiz ist der neuntgrößte Handelspartner Deutschlands und sein drittgrößter Direktanleger. Über 1'200 Schweizer Unternehmen beschäftigen rund 250'000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Verschiedene Verhandlungen führten schliesslich zur Verabschiedung des Gesetzesentwurfs durch die deutsche Regierung; er wird dem Gesetzgeber vor den Wahlen vom 20. September 2009 unterbreitet werden. Vor Ausarbeitung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen hat das Gesetz jedoch keinerlei Wirkung. Sie erfolgt nach den Wahlen, die einen grossen Einfluss auf die ganze Debatte hatten.

Steuerfragen im Zusammenhang mit der Europäischen Union

Bilaterales Zinsbesteuerungsabkommen

Im September 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht über die Umsetzung der Zinsbesteuerungsrichtlinie, ihre wirtschaftlichen Auswirkungen und die notwendigen Änderungen an diesem Gesetzestext.

Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die Richtlinie im Rahmen ihres Anwendungsbereichs als effizient gezeigt hat. Die Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen seitens der Kommission erweist sich allerdings als äusserst lückenhaft. Sie begnügt sich mit der Auflistung von nicht standardisierten Zahlenangaben zu den Jahren 2005 und 2006. Für zahlreiche Länder (Italien, Schweden, Ungarn, Zypern) und Territorien stehen keinerlei Angaben zur Verfügung. Die Analyse gibt insbesondere keine Antwort auf die Frage, ob der automatische Informationsaustausch dank einer effizienteren

Besteuerung der Zinsen in den Mitgliedstaaten zu höheren Steuereinnahmen geführt hat.

Die Kommission ist zum Schluss gelangt, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie zu eng gehalten ist; sie empfiehlt eine Erweiterung. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nicht politischer, sondern technischer Art. Sie sollen Lücken schliessen, die sich einerseits bei den Zielgruppen (erhöhte Transparenz etwa bei Stiftungen, Gesellschaften, Trusts etc.) und andererseits bei den Anlageinstrumenten (Fonds, strukturierte Produkte, Zinsbegriff etc.) zeigen. Es wird eine – äusserst problematische – Verbindung zwischen der Definition des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne der Richtlinie und seiner Definition im Sinne der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäscherei hergestellt.

Der genannte Bericht war Teil der Agenda des EU-Finanzministerrats für den 2. Dezember 2008 (ECOFIN). Die Frage wurde aber nicht im Sinne Frankreichs und Deutschlands gelöst. Beide Staaten hatten die Koexistenz von automatischem Informationsaustausch und Zahlstellensteuer in Frage gestellt. Brüssel beschloss, sich ausschliesslich auf die Lücken der Richtlinie zu konzentrieren. Das Europaparlament spielt in dieser Frage zwar nur eine konsultative Rolle, ist jedoch anderer Ansicht und plädiert für eine Aufhebung der Koexistenz ab dem Jahr 2014.

Die Revision der europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie kann von der Schweiz nicht ignoriert werden, da sie ein bilaterales Abkommen anwendet, dessen Inhalt materiell mit demjenigen der Richtlinie übereinstimmt. Artikel 13 des bilateralen Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU regelt das Vorgehen bei einer Überprüfung und eventuellen Revision dieses Abkommens. Die Auslegung dieses Textes durch die Bundesbehörden lief immer darauf

hinaus, dass eine Diskussion über den Inhalt des Abkommens vor seiner vollständigen Umsetzung (d. h. der Einführung einer Zahlstellensteuer von 35 %) hinfällig sei. In der Praxis sollte diese nicht vor dem Jahr 2013 aufgenommen werden. Nach dem bereits genannten ECOFIN-Gipfel erklärte sich der Bundesrat allerdings bereit, das Verhandlungstempo gegebenenfalls zu beschleunigen.

Im Hinblick auf die von der Schweiz im Zusammenhang mit Artikel 26 des OECD-Musterabkommens bereits im März 2009 gewährten Konzessionen sollte eine Erweiterung des bilateralen Zinsbesteuerungsabkommens mit äusserster Vorsicht betrachtet werden. Nötigenfalls sind Gegenforderungen ausschliesslich zu Gunsten des Finanzplatzes Schweiz (ohne Einbezug der anderen Wirtschaftszweige) zu stellen, den ab 2011 vorgesehene Steuersatz von 35% durch Verhandlungen tiefer anzusetzen und vor allem den automatischen Informationsaustausch auszuschliessen. Letzterer steht dem Schutz der Privatsphäre der Bürger diametral entgegen.

Amtshilfe in Steuerfragen innerhalb der EU

Der EU-Kommissar Laszlo Kovács hat zwei Texte zur Amtshilfe in Steuerfragen vorgelegt.

Seit dem Frühjahr 2008 ist bekannt, dass die bestehende Richtlinie zur Amtshilfe in Steuerfragen von 1977 angepasst werden würde. Tatsächlich hat sich die Kommission aber mehr vorgenommen, denn sie schlägt einen neuen, weiter reichenden Text vor. Er soll sämtliche Steuern und Abgaben sowie die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abdecken. Die einzigen nicht betroffenen Steuerarten sind die MWST und die Akzisen, da sie auf EU-Ebene bereits ausführlich gesetzlich geregelt sind. Der Vorschlag fusst auf dem OECD-Musterabkommen. Er sieht vor, dass in Zukunft kein Mitgliedstaat die Abgabe von Informationen über ein

bestimmtes Steuersubjekt eines anderen Staates aufgrund der blossen Tatsache verweigern darf, dass diese Daten bei einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut liegen. Die Kommission schlägt daher die Abschaffung des Bankgeheimnisses in den grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen Steuerbehörden vor.

Der zweite Ansatz der Richtlinie befasst sich mit der Frage, wie Steuern einzuziehen sind. Die Kommission geht davon aus, dass derzeit nur rund 5 % der Beträge, für die Amtshilfe beantragt wird, auch tatsächlich eingezogen werden. Auch hier betreffen die vorgeschlagenen Massnahmen sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, welche die Staaten und ihre Verwaltungen erheben, sowie die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge.

Beide Entwürfe sehen vor, dass die Beamten des einen Landes sich aktiv an Amtshilfeuntersuchungen in einem anderen Land beteiligen können. Der Grundsatz der Spezialität ist ausgeschlossen. Letztlich ist vorgesehen, dass eine zuständige Behörde – des Amtshilfe leistenden bzw. des beantragenden Staates – Informationen einem Drittstaat spontan zur Verfügung stellen kann, falls sie dies für nützlich erachtet.

Hierbei handelt es sich um EU-Gesetzestexte im Steuerrecht. Daher betreffen diese Richtlinienentwürfe einerseits die Schweiz nicht direkt und müssen andererseits vor ihrer Umsetzung von den Mitgliedstaaten der EU einstimmig angenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die beiden Länder, für welche die Entwürfe eine eigentliche Neuheit darstellen (Österreich und Luxemburg), verlangen werden, dass auch die Schweiz einbezogen wird. Mit diesen beiden Richtlinien erhöht sich das Risiko, dass gegenüber Brüssel nach der Zinsbesteuerung und den kantonalen Steuersystemen eine dritte Front geschaffen wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Europäische Kommission bei der Amtshilfe in Steuerfragen auf derselben Linie liegt wie verschiedene Staaten in- und ausserhalb Europas.

Differenzen hinsichtlich der kantonalen Steuersysteme

Die Unternehmensbesteuerung hat keine direkten Auswirkungen auf die Tätigkeit der schweizerischen Privatbankiers. Sie stellt aber einen wichtigen Aspekt der Steuerprobleme zwischen der Schweiz und der EU dar und ist daher nicht zu vernachlässigen. Im Dezember 2008 war diese Frage erneut im Vordergrund. Im Rahmen des Dialogs mit Brüssel (man spricht nicht von Verhandlungen) gab Bundesrat Hans-Rudolf Merz mehrere Vorschläge bekannt, die den Forderungen der EU sinngemäss entsprechen. Der schweizerische Finanzminister beabsichtigt, das Steuerprivileg der Domizilgesellschaften ganz einfach aufzuheben, wobei dieser Begriff nicht eindeutig definiert ist. Er will den Status der Holdinggesellschaften anpassen und ihre Gewinne aus schweizerischen oder ausländischen Quellen derselben steuerlichen Behandlung unterstellen. Gleichzeitig will unser Finanzminister die Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdmittel aufheben, um die Unternehmensgründungen zu fördern. Die Wirtschaft begrüsst die letzte Massnahme, da sie in ihren Augen zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit unseres Landes beiträgt.

Die Kantone haben den von Bundesrat Merz skizzierten Plan mit gewisser Zurückhaltung kommentiert, da sie um ihre Steuereinnahmen fürchten. Besonders davon betroffen wären die vier Kantone Genf, Waadt, Zug und Zürich. Derzeit ist die Transparenz der laufenden Arbeiten der Kantone und des Bundes (Koordination der Diskussion) nicht besonders hoch.

INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Bilaterale Beziehungen mit der Europäischen Union

Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien

Während der Kampagne gegen das Referendum engagierte sich die VSPB nachdrücklich für die Verlängerung des Personenfreizügigkeitsabkommens und seine Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien. Wie die Privatbankiers betonten, sind die Entwicklungsmöglichkeiten in Europa für unsere Banken dank der Personenfreizügigkeit mit der EU deutlich gestiegen. Die hemmenden Mobilitätseinschränkungen für die Mitarbeiter zwischen einem wichtigen europäischen Finanzplatz wie London, Frankfurt oder Luxemburg und einem anderen wie der Schweiz und umgekehrt bestehen nicht mehr. Zudem hätte die Anwendung der so genannten Guillotine-Klausel möglicherweise die Kündigung aller sieben Abkommen von 1999 nach sich gezogen. Eine solche Folge wäre für die gesamte Wirtschaft unseres Landes eine Katastrophe gewesen.

Mit grosser Erleichterung nahm die VSPB daher die Abstimmungsergebnisse vom 8. Februar 2009 zur Kenntnis, als das Schweizer Volk den bilateralen Weg erneut und unerwartet deutlich (59,6 %) befürwortete.

GEMEINSAME TÄTIGKEITEN DER SCHWEIZER BANKEN

Schutz und Förderung des Finanzplatzes

Im letzten Geschäftsjahr haben sich die Privatbankiers wie bereits in den Vorjahren aktiv für das Lobbying und die gemeinsame Kommunikation des Finanzplatzes eingesetzt. Zahlreiche Pressegespräche mit der Schweizer und internationalen Presse standen auf der Agenda, die von

nahe stehenden Organisation wie der SBVg, der Stiftung Finanzplatz Genf und anderen veranstaltet wurden.

Zudem nahmen mehrere Vertreter der VSPB an Auslandsreisen und Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen teil, die im Zeichen der gemeinsamen Verteidigung und Kommunikation des Finanzplatzes Schweiz standen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Einsatz des Dachverbands der Schweizer Banken sich nun vermehrt auf politische Kontakte mit den wichtigsten multilateralen Instanzen (EU, OECD etc.) und den Behörden der grossen Finanzplätze richtet als auf die eigentliche Promotion.

Höhere Bankausbildung

Das «*Swiss Finance Institute*» ist das Ergebnis des Zusammenschlusses der «*Swiss Banking School*» und des Universitätsinstituts «*FAME*». Es arbeitet nach wie vor daran, der Schweiz im Bereich Bank- und Finanzdienstleistungen einen Ausbildungsgang und Forschungsarbeiten von höchstem Niveau zur Verfügung zu stellen.

Im Juli 2008 lancierte das «*Swiss Finance Institute*» insbesondere ein neues Programm für höhere Bankkader mit dem Titel «*Senior Management Program in Banking*». Dieser sechsmonatige Kurs bot rund 25 Teilnehmern die Möglichkeit, sich in Genf, London, Frankfurt und Madrid zu treffen und die neusten Strategien der Bankbranche zu besprechen. Um sich eingehender mit der Stabilität des Finanzsystems zu befassen, ging das «*Swiss Finance Institute*» zudem im September 2008 eine Partnerschaft mit der University of New York ein, um einen MBA auf dem Gebiet Management von Bank- und Finanzinstitutionen zu entwickeln. Im Rahmen des dritten Jahrestreffens im November 2008 wurde aus Anlass der Subprime-Krise ein runder Tisch zum Thema Finanzwirtschaft organisiert.

INTERNE ANGELEGENHEITEN

Gemeinsame Kommunikation der Privatbankiers

- Pressegespräch

Am 15. Januar 2009 lud die VSPB die Bundeshausjournalisten sowie Vertreter der schweizerischen und ausländischen Finanzpresse zum traditionellen jährlichen Pressegespräch ein. Das Interesse der Medien war beträchtlich: Nicht weniger als 38 Journalisten nahmen an dieser Veranstaltung teil, an der die Position der Privatbankiers gegenüber der Finanzkrise sowie die Herausforderungen im Zusammenhang mit der schärferen Besteuerung der Zinsen in Europa, der Entwicklung des «*Qualified Intermediary Agreement*» und dem Druck auf das Bankkundengeheimnis erläutert wurden. Auch die Aussichten für die Wirtschaft und die Finanzmärkte in der Schweiz im Jahr 2009 kamen zur Sprache. Die einzelnen Themen wurden von Dr. Konrad Hummler (Präsident der VSPB), Grégoire Bordier (Präsident des Groupement des Banquiers Privés Genevois) und Nicolas Pictet (Vizepräsident der VSPB) präsentiert.

Schutz der Bezeichnung «Privatbankier» und gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Rechtsform der Firma

Die VSPB ist Inhaberin der Kollektivmarke "*Privatbankier*" und ihrer Übersetzung in mehrere Sprachen. Der Gebrauch dieser Marke ist damit ausschliesslich den in der Rechtsform von Einzelfirmen oder Personengesellschaften laut Definition des Bankengesetzes gegründeten Banken vorbehalten. Leider mussten wir auch dieses Jahr wiederholt bei Arbeitsvermittlungsagenturen und Bankhäusern intervenieren, welche diese Marke zu Unrecht in Stellenanzeigen verwendeten.

Im Übrigen sahen wir uns auch gezwungen, mehrere Bankhäuser an ihre Pflichten hinsichtlich der genauen Angabe der Geschäftsfirma zu erinnern. Gesellschaften sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in allen geschäftlichen Mitteilungen ihre Firma vollständig und unverändert so zu nennen, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Verschiedene Banken, die zwar als Aktiengesellschaften organisiert sind, deren Firma aber Familiennamen enthält, unterlassen es jedoch immer wieder, in ihrer Werbung und in ihren Publikationen die Zusätze „AG“ oder „S.A.“ zu erwähnen. Dadurch wird der Anschein erweckt, es handle sich um einen Privatbankier, für den aber zwingend die Rechtsform einer Personengesellschaft vorgeschrieben ist.

Dank

Zu allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich damit befassen. Dies erforderte von verschiedenen Teilhabern und Führungskräften eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen auch dieses Jahr wieder herzlich gedankt sei. Auf Seite 54 findet sich das Verzeichnis der Vertreter der Privatbankiers in den verschiedenen Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Genf, Anfang Mai 2009

VORSTAND

Präsident Dr. Konrad Hummler (seit dem 06.06.2008)
Pierre Darier (bis zum 06.06.2008)

Vizepräsident Nicolas Pictet

Mitglieder Anne-Marie de Weck (seit dem 06.06.2008)
Christoph B. Gloor
Grégoire Bordier (seit dem 06.06.2008)
Pierre Poncet (bis zum 06.06.2008)
Dr. Christian Rahn

Kontrollstelle Yves Mirabaud
Johann Jakob La Roche

Geschäftsführer Michel Y. Dérobert

Stellvertr. Geschäftsführer Edouard Cuendet

Leiterin Kommunikation Chantal Bourquin

SEKRETARIAT

8, rue Bovy-Lysberg, Postfach 5639, CH - 1211 Genf 11
Tel. +41 (0) 22 807 08 04 Fax +41 (0) 22 320 12 89
E-Mail: info@swissprivatebankers.com
Website: www.swissprivatebankers.com

VERTRETER DER SCHWEIZERISCHEN PRIVATBANKIERS IN DEN FÜHRUNGSGREMIEN UND KOMMISSIONEN DER SCHWEIZERISCHEN BANKIERVEREINIGUNG

Verwaltungsrat

Patrick Odier, Associé Senior, Lombard Odier Darier Hentsch & Cie (auch
Vorstandsmitglied) (seit dem 18.09.2008)
Jacques Rossier, Teilhaber der Holding Privé, Lombard Odier Darier Hentsch & Cie
(auch Vorstandsmitglied) (bis zum 18.09.2008)
Christian R. Bidermann, Teilhaber, Rahn & Bodmer Co.

Kommission für Kommunikation und Public Affairs

Michel Y. Dérobert, Geschäftsführer, VSPB
Chantal Bourquin, Leiterin Kommunikation, VSPB (Stellvertreterin)

Juristische Kommission

Sylvain Matthey, Direktor, Lombard Odier Darier Hentsch & Cie

Steuerkommission

Michel Y. Dérobert, Geschäftsführer, VSPB
Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung, Wegelin & Co

Kommission für Wirtschaftspolitik

Michel Y. Dérobert, Geschäftsführer, VSPB

Kommission für institutionelle Vermögensverwaltung

Rolf Banz, Direktor, Pictet & Cie
Christoph Schweizer, Direktor, Pictet & Cie

Kommission für Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung

Patrick de Heney, Direktor, Lombard Odier Darier Hentsch & Cie
Barbara Lambert, Direktorin, Pictet & Cie

***Kommission für Nachwuchs-
und Ausbildungsfragen im Bankgewerbe***

Alexandre Agad, Stellvertretender Direktor, Lombard Odier Darier Hentsch & Cie

***Kommission zum Schutz der schweizerischen Vermögenswerte
(in der Schweiz und im Ausland)***

Jean-Marc Bongard, Vizedirektor, Pictet & Cie (Präsident)

Kommission für Retailbanking

Edouard Cuendet, Stellvertretender Geschäftsführer, VSPB

Kommission für Sicherheitsfragen

Walter Baumgartner, Direktor, Mirabaud & Cie

Jean-Pierre Therre, Direktor, Pictet & Cie

Gemischte Kommission für Bankensicherheit

Walter Baumgartner, Direktor, Mirabaud & Cie

Personalkommission

Edouard Cuendet, Stellvertretender Geschäftsführer, VSPB

MITGLIEDERVERZEICHNIS

BASEL

Baumann & Cie
St. Jakobs-Strasse 46
CH-4052 Basel
(Postfach 2282, CH-4002 Basel)

Tel. +41 (0) 61 279 41 41
Fax +41 (0) 61 279 41 14
E-Mail: info@baumannbb.ch
www.baumann-banquiers.com

Matthias C. E. Preiswerk
Heinz Jeger
Daniel O.A. Rüedi
Niklaus C. Baumann

E. Gutzwiller & Cie Banquiers
Kaufhausgasse 7
CH-4051 Basel
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00
Fax +41 (0) 61 205 21 01
E-Mail: gutzwiller@gutzwiller.ch
www.gutzwiller.ch

François Gutzwiller
Stéphane Gutzwiller
Lorenz von Habsburg Lothringen
Peter Handschin

La Roche & Co Banquiers
Rittergasse 25
CH-4051 Basel
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 286 44 00
Fax +41 (0) 61 286 43 24
E-Mail: mail@larochebanquiers.ch
www.larochebanquiers.ch

Johann Jakob La Roche
Andreas Michael La Roche
François M. Labhardt
Christoph B. Gloor

GENF

Bordier & Cie
Rue de Hollande 16
CH-1204 Genf
(Postfach 5515, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 317 12 12
Fax +41 (0) 22 311 29 73
www.bordier.com

Pierre Poncet
Gaétan Bordier
Grégoire Bordier

Gonet & Cie
Boulevard du Théâtre 6
CH-1204 Genf
(Postfach 13, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 317 17 17
Fax +41 (0) 22 317 17 00
E-Mail: info@banquegonet.ch
www.banquegonet.ch

Pierre Gonet
Nicolas Gonet

Lombard Odier Darier Hentsch & Cie
Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf
(Postfach 5215, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 709 21 11
Fax +41 (0) 22 709 29 11
E-Mail: contact@lombardodier.com
www.lombardodier.com

Pierre Darier
Thierry Lombard
Patrick Odier
Jean Pastré
Bernard Droux
Frau Anne-Marie de Weck
Christophe Hentsch
Hubert Keller

Mirabaud & Cie
Boulevard Georges-Favon 29
CH-1204 Genf
(Postfach 5515, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 58 816 22 22
Fax +41 (0) 58 816 28 16
www.mirabaud.com

Pierre G. Mirabaud
Thierry Fauchier-Magnan
Yves Mirabaud
Antoine Boissier
Thierry de Marignac
Marc Pereire

Mourgue d'Algue & Cie
Rue de la Fontaine 5
CH-1204 Genf
(Postfach 3485, CH-1211 Genf 3)

Tel. +41 (0) 22 319 76 00
Fax +41 (0) 22 319 76 77
E-Mail: mabank@mabank.ch
www.mabank.ch

Georges-Emile Mourgue d'Algue
Pierre-Yves Mourgue d'Algue
Pierre-André Mourgue d'Algue

Pictet & Cie
Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73
(Postfach 5130, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 58 323 23 23
Fax +41 (0) 58 323 23 24
E-Mail: info@pictet.com
www.pictet.com

Ivan Pictet
Claude Demole (bis zum 30.06.2008)
Jacques de Saussure
Nicolas Pictet
Philippe Bertherat
Jean-François Demole
Renaud de Planta
Rémy Best

LAUSANNE

Landolt & Cie
Chemin de Roseneck 6
CH-1006 Lausanne
(Postfach 2272, CH-1002 Lausanne)

Tel. +41 (0) 21 320 33 11
Fax +41 (0) 21 323 94 25
www.landoltetcie.ch

Pierre Landolt
German Wand
Victor Bischoff
Christian Zanella

LUZERN

Reichmuth & Co
Rütligasse 1
CH-6003 Luzern

Tel. +41 (0) 41 249 49 29
Fax +41 (0) 41 249 49 39
E-Mail: welcome@reichmuthco.ch
www.reichmuthco.ch

Karl Reichmuth
Christof Reichmuth
Jürg Staub

ST. GALLEN

Wegelin & Co. Privatbankiers
Gesellschafter Bruderer,
Hummler, Tolle & Co
Bohl 17
CH-9000 St. Gallen
(Postfach 164, CH-9004 St. Gallen)

Tel. +41 (0) 71 242 50 00
Fax +41 (0) 71 242 50 50
E-Mail: wegelin@wegelin.ch
www.wegelin.ch

Dr. Konrad Hummler
Dr. Otto Bruderer
Dr. Steffen Tolle
Michele Moor
Dr. Magne Orgland
Christian Hafner
Dr. Adrian Künzi
Dr. Christian Raubach

ZÜRICH

Hottinger & Cie

Dreikönigstrasse 55
CH-8002 Zürich
(Postfach 267, CH-8027 Zürich)

Tel. +41 (0) 44 284 12 00

Fax +41 (0) 44 284 12 99

E-Mail: hottinger.zurich@hottinger.com
www.hottinger.com

Rodolphe Hottinger

Frédéric Hottinger

Paul de Pourtalès

Rahn & Bodmer Co.

Talstrasse 15
CH-8001 Zürich
(Postfach, CH-8022 Zürich)

Tel. +41 (0) 44 639 11 11

Fax +41 (0) 44 639 11 22

E-Mail: info@rahnbodmer.ch
www.rahnbodmer.ch

Peter R. Rahn

Martin H. Bidermann

Dr. Christian Rahn

André M. Bodmer

Christian R. Bidermann

EINZELMITGLIEDER

Nicolas J. Bär	Sévery
Hans J. Bär	Zürich
Dr. Dr. Philip R. Baumann	Bottmingen
Hans J. Bidermann	Zürich
Jürg H. Blass	Zumikon
Frank P. Bodmer	Zürich
Jean A. Bonna	Genf
Philippe Bordier	Genf
Dr. Edgar Brunner	Bern
Eric Chauvet	Genf
James Crot	Nyon
Bertrand Darier	Corsinge
Guy Demole	Genf
Eric Demole	Genf
Arthur Eugster	St. Gallen
Peter Falck	Merlischachen
Dieter Gloor	Riehen (verstorben am 18. Dezember 2008)
Marc Gossweiler	Thunstetten
Jean-Louis de Gunzburg	Genf
André M.E. Gutzwiller	Basel
Philippe Gutzwiller	Basel
Barthelémy Helg	Schindellegi
Pierre Henchoz	Lausanne
Bénédict Hentsch	Genf
Jean-Claude Hentsch	Genf
Emmanuel Hottinger	Zürich
François Hottinger	Zürich
Jean-Philippe Hottinger	Zürich
Jean-Pierre Jéquier	Dardagny
Claude H. Kahn	Zollikon
Pierre Keller	Genf
Dr. Georg F. Kraye	Basel
Pierre Lardy	Genf
Hanns Lettner	Hermance
Peter E. Merian	Binningen
Marc Micheli	Nyon
Jean Mirabaud	Genf
Fernand Oltramare	Vandoeuvres
Yves Oltramare	Vandoeuvres
Charles Pictet	Collonge-Bellerive
Michel Pictet	Crans
Pierre Pictet	Genf

Vincent Piguet
Dr. Beat A. Sarasin
Guy F. Sarasin
Philippe Sarasin
Conrad Schwyzer
André-Pierre Tardy
Hans Vontobel
Jean-Louis Wagnière
Bernard de Watteville
David von Wyss
Max Zaugg

Yverdon-les-Bains
Basel
Basel
Collonge-Bellerive
Zürich
Coinsins
Zürich
Genf
Chêne-Bougeries
Richterswil
Zürich

IMPRESSUM

Herausgeber

Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB), Genf

Vertrieb

Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers

8, rue Bovy-Lysberg

Postfach 5639

CH-1211 Genf 11

Tel. +41 (0) 22 807 08 04

Fax +41 (0) 22 320 12 89

E-Mail: info@swissprivatebankers.com

www.swissprivatebankers.com

Der Jahresbericht 2008 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2009 Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers